

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29216, 19/29474 Nr. 2.2 –

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Anpassung der § 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und anderer Gesetze, soweit dies nicht durch die 1. AWG-Novelle oder die 16. AWV-Novelle bereits geschehen ist. Stärkung des nationalen Investitionsprüfungsrechts; Ermöglichung der Prüfung atypischer Kontrollerwerbe.

B. Lösung

Empfehlung, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/29216 nicht zu verlangen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In den Ressorts entsteht aufgrund der in der 17. AWV-Novelle vorgesehenen Maßnahmen folgender zusätzlicher Personalbedarf:

Im sowohl für die nationale Fallprüfung als auch für die Teilnahme Deutschlands am EU-weiten Kooperationsmechanismus federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit zusätzlichem Personalbedarf von 7 Stellen im höheren Dienst, 9 Stellen im gehobenen Dienst und 1 Stelle im mittleren Dienst zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 1,7 Mio. Euro.

Für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist mit einem Personalmehrbedarf von 3 Stellen im höheren Dienst (A14) zu rechnen. Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 312 000 Euro.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird mit einem Personalmehrbedarf von 4 Stellen im höheren Dienst (A14/15), 3 Stellen im gehobenen Dienst (A12/13) und einer Stelle im mittleren Dienst (BSB, A8/9) gerechnet. Daraus ergibt sich für das Bundesministerium der Verteidigung ein jährlicher Gesamtbedarf an zusätzlichen Personaleinzelkosten in Höhe von 585 000 Euro.

Im Bundesministerium der Gesundheit wird mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (A13/14) gerechnet. Dies entspricht einem Mehrbedarf an Personalmitteln in Höhe von 105 000 Euro.

Im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (A14) gerechnet. Daraus ergibt sich für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein jährlicher Gesamtbedarf an zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 105 000 Euro.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird mit einem Personalmehrbedarf von sechs Stellen im gehobenen Dienst gerechnet. Daraus ergeben sich im Jahr 2022 zusätzliche Personalkosten in Höhe von 232 000 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich 463 000 Euro.

Die durch den oben genannten Personalbedarf ausgelösten Personalkosten betragen damit im Jahr 2022 voraussichtlich 3,11 Mio. Euro und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 3,34 Mio. Euro.

Hinzu kommen Sachkosten (Sacheinzelkosten und Gemeinkosten) je neuer Planstelle von 34.666 Euro (in obersten Bundesbehörden) beziehungsweise 31.833 Euro (in nachgeordneten Bundesbehörden). Insgesamt ergibt dies im Jahr 2022 neue Sachkosten in Höhe von 1,13 Mio. Euro und ab dem Jahr 2023 jährlich 1,22 Mio. Euro (27 neue Planstellen in obersten Bundesbehörden und 9 neue Planstellen in nachgeordneten Bundesbehörden).

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand betragen damit im Jahr 2022 voraussichtlich 4,24 Mio. Euro und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 4,56 Mio. Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan finanziell und stellenmäßig ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Es wird auf Abschnitt E des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf Abschnitt E.2 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Im Regelfall keine, da bei der Investitionsprüfung grundsätzlich der unionsfremde bzw. ausländische Erwerber der Meldepflicht unterliegt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Listenposition für Laserkommunikationsterminals wird die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 AWV bestehende Informationspflicht ebenfalls auf drei neue Listenpositionen ausgedehnt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf Abschnitt E.3 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 19/18700 vom 21. April 2020) verwiesen. Ergänzend hierzu ist von folgendem weitergehenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auszugehen:

Da die 17. AWV-Novelle weitere Rechtsänderungen enthält, die bei der Kalkulation des Erfüllungsaufwands im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle noch nicht einberechnet werden konnten, sowie wegen der zu erwartenden signifikanten Erhöhung der Prüffälle und der aus dem EU-weiten Kooperationsmechanismus resultierenden Fallzahlen, ist von einem weitergehenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auszugehen. Insgesamt wird mit einem durch zusätzlichen Personalbedarf ausgelösten saldierten Erfüllungsaufwand der Verwaltung – über den im Fraktionsentwurf der 1. AWG-Novelle bereits geltend gemachten Personalbedarf hinaus – gerechnet, der im Jahr 2022 voraussichtlich 3,11 Mio. Euro und ab dem Jahr 2023 voraussichtlich jährlich 3,34 Mio. Euro beträgt (ohne Sachkosten, zu den Sachkosten s. unter D.).

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/29216 nicht zu verlangen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Matthias Heider
Vorsitzender

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29216** wurde am 7. Mai 2021 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung werden die § 55 ff. AWV aufgrund der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze geänderten Vorgaben in den §§ 4, 5, 13, 14a und 15 AWG angepasst, soweit dies nicht durch die 1. AWG-Novelle oder die 16. AWV-Novelle bereits geschehen ist.

Mit weiteren Änderungen wird das nationale Investitionsprüfungsrecht gestärkt: Hierzu werden von der EU-Screening-Verordnung zugunsten der Mitgliedstaaten geschaffene Handlungsspielräume genutzt. Die „voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ wird auf Grundlage der in Artikel 4 Absatz 1 der EU-Screening-Verordnung beispielhaft aufgeführten zielunternehmensbezogenen Aspekte mittels Aufnahme zusätzlicher besonders prüfrelevanter Fallgruppen in § 55a Absatz 1 (vormals § 55 Absatz 1 Satz 2) weiter konkretisiert.

Im Rahmen der sektorspezifischen Prüfung sind künftig sämtliche Rüstungsgüter im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste relevant.

Weitere Rechtsänderungen leiten sich aus den Erfahrungen der behördlichen Prüfpraxis der letzten Jahre ab. Künftig soll in besonderen Fallkonstellationen auch die Prüfung atypischer Kontrollerwerbe möglich sein. Es wird weiter u.a. klargestellt, dass sog. „Hinzuerwerbe“ grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Investitionsprüfung fallen. Zudem wird klargestellt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der sektorübergreifenden in die sektorspezifische Prüfung (und umgekehrt) wechseln kann.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Verordnung auf Drucksache 19/29216 in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Verordnung auf Drucksache 19/29216 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2020 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2021 mit der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 19/29216) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf Investitionsvorhaben (SDG 8 – Wirtschaftswachstum), da künftig bestimmte Investitionen in inländische Industriebereiche, die besonders sicherheitsrelevant sind, verstärkt geprüft werden können. Allerdings erfolgen diese Prüfungen ausschließlich mit dem Ziel, einen

noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bzw. der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Unionsfremde (sektübergreifende Prüfung) bzw. Ausländer (sektorspezifische Prüfung) zu gewährleisten.

Gerade die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Verbesserung der Prüfmöglichkeiten im Falle von unionsfremden Anteilserwerben an deutschen Unternehmen, die aufgrund der Herstellung oder Entwicklung kritischer Technologien besonders sicherheitsrelevant sind, steht im Einklang mit dem Prinzip 2 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie: Die Bundesregierung gewährleistet durch gezielte, dabei aber auch maßvolle, Investitionsprüfungen die Sicherheit Deutschlands.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 2 – Globale Verantwortung wahrnehmen und
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 19/29216 in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte, dass mit der Siebzehnten Verordnung ein Prozess in gewisser Weise abgeschlossen werde, der mit der Fünfzehnten und Sechzehnten eingeleitet und fortgeführt worden sei. Über alle diese Vorordnungen diskutiere der Bundestag, obwohl ihm lediglich die Möglichkeit der Zustimmung oder Ablehnung gegeben sei. Ein guter Punkt in der Siebzehnten Verordnung sei, dass die Start-ups zu 75 Prozent aus der Prüfung durch die Heraufsetzung der Erstprüfchwelle auf zwanzig Prozent, es gehe dabei um die Aussetzung der Meldepflicht, herausfielen. Der zweite Schwerpunkt sei die Begrenzung der Anwendungsbereiche innerhalb der Fallgruppen. Die Fraktion appellierte an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Prüfungen schnell durchzuführen. Unternehmensübernahmen oder der Kauf von Unternehmensteilen sollten nicht verzögert werden. Damit solle auch dem Eindruck vorgebeugt werden, Deutschland setze sich einem Technologieausverkauf aus.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die inhaltliche Gestaltung der nationalen Verordnung. Die EU-Screening-Verordnung habe den Grundstein für die Aufnahme neuer Fallgruppen gelegt, so beispielsweise künstliche Intelligenz (KI) zur Vorbeugung von Cyberangriffen. Weitere Bereiche seien das autonome Fahren, die Quantenmechanik und die Verschlüsselungs-, Satelliten- und Datentechnologie. Die Prüfschwelle von zwanzig Prozent sei angemessen. Das BMWi und das BAFA seien aufgerufen, die Prüfungen schnell in die Praxis umzusetzen. Die Fraktion erwarte hierzu eine laufende Berichterstattung. Die Fraktion setze sich weiter für eine richtige Balance zwischen einem investitionsoffenen Klima und dem Schutz sensibler Wirtschaftsbereiche ein. Das geänderte Außenwirtschaftsgesetz biete die geeignete Rechtsgrundlage.

Die **Fraktion der AfD** sah die von der Fraktion der SPD angesprochene Balance skeptisch. Die Idee sei nachvollziehbar, die Ausweitung der Fallgruppen werde zu weiteren Rechtsunsicherheiten und einem erhöhtem Bürokratieaufwand führen. Der Vorteil Deutschlands habe immer darin gelegen, offen für Investitionen aus Drittstaaten zu sein. Investitionen seien in vielen Fällen Treiber von Innovation. Nun schlage Deutschland teilweise den Weg in eine staatsdirigistische Richtung ein, um der technologischen Vorherrschaft anderer, so China, zu begegnen. Die Fraktion warne vor zu weit gehenden Einschränkungen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie sehe keine Notwendigkeit, eine Achtzehnte Novelle der Außenwirtschaftsverordnung zu verabschieden. Bisher sei es immer gelungen, Übernahmen zu verhindern, wenn der politische Wunsch hierzu bestanden habe. Die Fraktion der FDP halte eine nicht-rechtliche Lösung für den besseren Weg,

um so eventuellen Vergeltungsaktionen im Ausland vorzubeugen, wo dann deutsche Investitionen verhindert werden könnten. Verschiedene Sachverständige hätten in der Anhörung geäußert, dass die Gefahr von Gegenmaßnahmen durchaus real sei. Die Erhöhung der Prüfschwelle von zehn auf zwanzig Prozent könne auch darauf hindeuten, dass sich die Regierung die praxis- und zeitnahe Umsetzung der Verordnung nicht vollständig zutraue.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, sie habe sich in der gesamten Legislaturperiode für mehr Prüfungen ausländischer Direktinvestitionen ausgesprochen. Dabei gehe es aber nicht um eine Angst vor Drittstaaten oder um reine Sicherheitsaspekte. Wichtig für DIE LINKE. sei, inwiefern ein Land in der Lage sei, eine souveräne Wirtschaftspolitik zu gestalten. Oft gingen Firmenübernahmen auch mit Arbeitsplatzverlusten einher. Eine aktive Industriepolitik müsse letzteren Aspekt ebenfalls im Auge haben. Immer wieder träten „Heuschrecken“-Fonds als Investoren auf. Der Bundesregierung habe der Mut gefehlt, auch solche Kriterien in die Verordnung aufzunehmen. Gleichwohl erkenne die Fraktion die richtige Tendenz der Verordnung an.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** mahnte die Schaffung eines gleichen Level Playing Fields an und erklärte, einige Staaten böten ein solches nicht. Auf der anderen Seite, Stichwort China, sei Deutschland sehr von den Exporten nach China anhängig. Die Fraktion nehme auch den Einwand ernst, wer seinerseits hohe Schranken errichte, müsse mit Gegenreaktionen rechnen. Andererseits sei es im 21. Jahrhundert schlicht notwendig, Industriepolitik zu betreiben und zu gewährleisten, dass der Markt stattfinden könne, aber auch kritische Infrastrukturen geschützt würden. Die Fraktion unterstützte den EU-Screening-Mechanismus und die Anpassungen des nationalen Rechts an dieselben. Die Fraktion befürwortete ebenfalls die Ausweitung der Fallgruppen auf kritische Technologien als notwendig.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/29216 nicht zu verlangen.

Berlin, den 9.Juni 2021

Andreas G. Lämmel
Berichtersteller

